Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Nur per Mail

Landrätin/Landräte der Kreise
und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/ und Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 406
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen
Stephanie.Hinrichsen@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-618 3261

27. Juni 2024

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
Aktualisierung der Anwendungshinweise und Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist nach Verkündung am 30.12.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847) am 31.12.2022 in Kraft getreten (Anlage 1). Die Geltung des neuen § 104c AufenthG (die nachfolgenden §§ betreffen, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des AufenthG) ist auf drei Jahre –bis zum 30.12.2025- beschränkt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat Anwendungshinweise zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechtes sowie ein Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts am 23.12.2022 veröffentlicht. Diese Anwendungshinweise hat das BMI im April 2024 aktualisiert (Anlage 2). Letztere sind Ihnen am 06.05.2024 bereits vorab zur Kenntnis übersandt worden.

Ziel des Aufenthaltstitels nach § 104c ist, dass aktuell geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll,

damit die so Begünstigten in diesem Zeitfenster die notwendigen Voraussetzungen für die bereits im Gesetz vorgesehenen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b) erfüllen.

Parallel zu dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht wurden bei den bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b) die notwendigen Voraufenthaltszeiten deutlich abgesenkt, um den Kreis der von diesen Regelungen profitierenden Ausländerinnen und Ausländern zu erweitern.

Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden (ZBHen) sollen im Rahmen der auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht ausgerichteten Antragstellung bereits die Voraussetzungen der §§ 25a, 25b prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen diese Titel auch erteilen.

Die nachfolgenden ergänzenden Hinweise für Schleswig-Holstein zur Anwendung des Chancen-Aufenthaltsrechts in der aktualisierten Fassung bitte ich neben den (und in wenigen Punkten anstatt der) Anwendungshinweise(n) des BMI zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:

I. Chancen-Aufenthaltsrecht

1. **Anspruchsnorm, §104c Abs.1**; **Atypik**; siehe auch Ziffer 1.5 der Anwendungshinweise des BMI
   § 104c ist als eine Sollvorschrift ausgestaltet; d.h., die ZBHen erteilen bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar.

   Diese kommen im Wege der Einzelfallbetrachtung nur dann in Betracht, wenn zwar formal die Erteilungsvoraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllt sind, aber der gesetzliche Zweck, den Übergang in eine Bleiberechtregelung zu ermöglichen, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei einer auf 18 Monate ausgerichteten Prognose erkennbar bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

   Dies ist dann der Fall, wenn in der Gesamtschau eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG nicht in Betracht kommt.

   Beispiele für atypische Fälle können –so die Anwendungshinweise des BMI- ein widersprüchliches Verhalten der Ausländerin/des Ausländers sein, wenn diese/dieser zwar ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablegt, das tatsächliche Verhalten aber eine andere Schlussfolgerung rechtfertigt oder die Sicherheitsbehörden über Erkenntnisse zu einem Extremismus- oder Terrorismusbezug verfügen,

oder tatsächliche Anhaltspunkte für eine sonstige Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben.

Eine Einschätzung, ob hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse erlangt oder die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts auch prognostisch erreicht werden können, kann zum Zeitpunkt der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts in der Regel nicht belastbar erfolgen, so dass sich hieraus regelmäßig keine Atypik herleiten lässt. Dies wäre im Übrigen mit der Intention des Gesetzgebers zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts unvereinbar, wenn man bereits bei Erteilung eines solchen Rechts eine „vorgreifende" Integrationsprognose anstellen würde.

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen damit für die Annahme eines atypischen Falles **nicht.**

Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die bisher noch fehlenden Voraussetzungen eines o.g. Bleiberechtes während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu erfüllen, um im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b zu erlangen. Hierdurch soll den Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechtes eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Insbesondere sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden (s. auch BT-Drs. 20/3717, S. 1 und BT-Drs. 20/4700, S. 2). Das Hineinwachsen in die Bleiberechte, die an Integrationsleistungen anknüpfen, ist grundsätzlich möglich und gewollt.

2. Erteilungsvoraussetzungen

2.1. Antragsverfahren und Duldungsstatus, § 104c Absatz 1; siehe auch Ziffern 1.2 und 1.3 der Anwendungshinweise des BMI

Der Aufenthaltstitel nach § 104c wird gemäß § 81 Absatz 1 nur auf Antrag erteilt. Potentiell Begünstigte sind spätestens im Rahmen einer Duldungsverlängerung, in jedem Fall vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Rahmen der Hinweispflichten der ZBHen gemäß § 82 Absatz 3 über die Möglichkeit zur Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 104c zu belehren.

In Anlehnung an den Erlass vom 15.11.2022, Az.: VIII 402-198274/2022 (sog. Be-

ratungserlass) wird dringend empfohlen, potentiell Betroffene im Rahmen der jeweils nächsten Vorsprache auf eine mögliche Antragstellung – soweit noch nicht erfolgt – hinzuweisen und eine zeitnahe Antragstellung zu empfehlen. Die empfohlene Antragstellung sollte in jedem Fall in der Ausländerakte vermerkt werden, im besten Fall in der Form einer auch von den Betroffenen unterzeichneten Verhandlungsniederschrift.

Auch während der Prüfung des Antrags sind Antragstellende weiter zu dulden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die bisherigen rechtlichen oder tatsächlichen Duldungsgründe i.S.d. § 60a Absatz 2 S.1 entfallen sind oder die Duldung durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch eine auflösende Bedingung erloschen ist und kein Anspruch auf Verlängerung bzw. Neuerteilung (mehr) besteht. In diesen Fällen kommt grundsätzlich die wohlwollende Prüfung/Erteilung einer Ermessensduldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 S.3 in Betracht; allerdings nur dann, wenn im Rahmen der erforderlichen Antragstellung gem. § 104c nach einer kursorischen Prüfung sämtliche Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere hinsichtlich des Stichtags und der erforderlichen Voraufenthaltszeit) vorliegen. Insofern kann mit der Antragstellung entgegen den Ausführungen in den Anwendungshinweisen des BMI ein zusätzlicher Duldungsgrund nach § 60a Absatz 2 S.3 (dringende persönliche Gründe) geschaffen werden.

Sollte eine Ausländerin/ein Ausländer potentiell von § 104c begünstigt werden können, aber trotz Hinweises der ZBH keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen, sind Betroffene – sofern die Duldungsgründe nicht entfallen sind - weiterhin mit der gleichen Rechtsgrundlage wie zuvor zu dulden. Der bewusste Verzicht auf eine angeratene Antragstellung kann Betroffenen keine veränderte Rechtsposition vermitteln. Sie haben allerdings die Möglichkeit, ihre Anträge innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung zu stellen. Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung können – außer in den Fällen der konkreten Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechtes – fortgeführt werden.

Auch wenn die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreiseverpflichtung durch einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht berührt wird und die Antragstellung aus der Duldung heraus keine Fiktionswirkung auslöst (§ 81 Absatz 3), ist über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c grundsätzlich im schriftlichen Verfahren **vor** einer Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden.

Die Ausländerin/der Ausländer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet sein. Da § 104c Absatz 1 S.1 lediglich auf das Vorliegen bzw. die „Inhaberschaft" einer Duldung (oder eines Duldungsanspruchs) abstellt, ist eine rein verfahrensbezogene Duldung (sog. **Verfahrensduldung**), die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens ermöglichen soll, in dem es um die Frage geht, ob die Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) zusteht, (ebenfalls) eine Duldung im Sinne des §104c Abs.1 (Zühlcke, HTK-AuslR/ § 25b AufenthG/ Absatz 1 Rn. 74; BVerwG zu § 25b AufenthG, Urteil v. 18.12.2019 - 1 C 34.18). Gleiches gilt für Duldungen nach §§ 60b (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität), 60c (Ausbildungsduldung) oder 60d (Beschäftigungsduldung).

Ist die Ausländerin/der Ausländer aufgrund einer bevorstehenden freiwilligen Ausreise oder Rückführung im Besitz einer Grenzübertrittbescheinigung, ohne dass ein Duldungsgrund vorliegt, erfüllt dieser laut Anwendungshinweisen des BMI nicht die Voraussetzungen an einen geduldeten Aufenthalt und somit auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltstitels.

2.2. Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, § 104c Absatz 1; siehe auch Ziffer 1.4 der Anwendungshinweise des BMI

Anrechenbar auf die fünfjährige Voraufenthaltszeit sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich die Ausländerin/der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Zeiten gesetzter Ausreisefristen nach § 59 Absatz 1, in denen die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer anderen ausländerbehördlichen Bescheinigung nach § 59 Absatz 6 war, eine Ausreise jedoch nicht erfolgte, sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten i.S.d. § 104c, sofern während dieser Zeiten einer Abschiebung Duldungsgründe entgegen gestanden hätten.

Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind nach den Anwendungshinweisen des BMI unschädlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Ausreisen im Duldungsstatus gilt. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten.

In Fällen des Untertauchens oder einer Abschiebung werden die Voraufenthaltszeiten hingegen nicht angerechnet.

2.3. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (FDGO)**, § 104c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1**; siehe auch Ziffer 1.6 der Anwendungshinweise des BMI

Erteilungsvoraussetzung für das Chancen-Aufenthaltsrecht ist ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Legaldefinition in § 4 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)). Auf die Ausführungen in den Anwendungshinweisen des BMI zur Einfügung des § 25b und die ergänzenden Anwendungshinweise aus Schleswig-Holstein vom 24.04.2023 (Ziffer II.3.) zu dem an dieser Stelle ebenfalls relevanten Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird verwiesen.

Der Wortlaut von § 104c Absatz 1 Satz 1 entspricht diesbezüglich dem von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) als dort benannter Einbürgerungsvoraussetzung. Die zugehörigen Anwendungshinweise des StAG sehen die Abgabe des Bekenntnisses zur FDGO mit einer Loyalitätserklärung (mit entsprechender Formulierungsvorgabe) vor. Für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts soll daher gleich verfahren werden.

Im Rahmen der Antragstellung ist die betreffende Person über den Inhalt und die Bedeutung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu belehren. Das Bekenntnis ist zwingend persönlich und mit eigener Unterschrift versehen abzugeben. Des Weiteren muss die oder der Betreffende den Inhalt des von ihr oder ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen. Diese Voraussetzung ist im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen. Ein rein verbales Bekenntnis der Ausländerin/des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung reicht nicht aus. Vor dem Hintergrund, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Kenntnisse der deutschen Sprache oder Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse nachgewiesen werden müssen, kann für das Bekenntnis ein Sprachmittler hinzugezogen werden. Die ZBH muss zur Überzeugung gelangen, dass die/der Antragstellende –ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers- zumindest die (wesentlichen) Inhalte des Bekenntnisses kennt und versteht.

Als Muster-Text für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird gem. Ziffer 1.6 der Anwendungshinweise des BMI zu § 104c auf den vom BMI am 23.05.2023 zur Verfügung gestellten Vordruck zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Informationsblatt nebst Übersetzung in insgesamt 19 verschiedene Sprachen verwiesen. Den ZBHen in Schleswig-Holstein wurde diese Muster mit Email vom 15.06.2023 zur Verfügung gestellt .

Diese Muster sind ab sofort zu verwenden. Das deutschsprachige Muster ist als Anlage 5 beigefügt. Übersetzungen sind im Wissensmanagement hinterlegt.
Die mit den Anwendungshinweisen SH am 17.01.2023 vom MSJFSIG zur Verfügung gestellten Muster und die korrespondierenden Übersetzungen sind ab sofort nicht mehr zu verwenden.

Beteiligungserfordernisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste nach § 73 Absatz 2 sind zu beachten. Auf die Regelungen des Erlasses vom 16.06.2011 (II 435-212-29.111.3-73) zur Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, die zwar nicht den Tatbestand eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 oder § 54 Absatz 2 Nr. 7 erfüllen, aber Zweifel am Bekenntnis zur freiheitliche demokratische Grundordnung begründen, sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bewerten.

Das Verfahren soll bei unter 16jährigen ledigen Kindern, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit begünstigten geduldeten Ausländerinnen und Ausländern leben, im Grundsatz nicht angewendet werden. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Bekenntnisses sind im Einzelfall der Bildungsstand, die Lebensumstände und die sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten der Ausländerin bzw. des Ausländers zu berücksichtigen.

Ein weiteres Absehen von dieser Voraussetzung aus Alters- oder Krankheitsgründen ist nach dem Wortlaut der Norm nicht vorgesehen.

2.4. Verhältnis zu einzelnen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, § 5

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 Satz 1 soll, sofern die Erteilungsvo-

raussetzungen erfüllt sind und kein Ausschlussgrund vorliegt, abweichend von folgenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erteilt werden:
- Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1
- geklärte Identität des Ausländers nach § 5 Absatz 1 Nr. 1a
- Passpflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 3
- Einhaltung des Visumverfahrens nach § 5 Absatz 2 Satz 1.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Insofern ist auch § 5 Absatz 3 Satz 2 einschlägig.

3. Ausschluss-/Versagungsgründe

3.1. Straftaten, § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2; siehe auch Ziffer 1.7 der Anwendungshinweise des BMI

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antragstellende wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von
- insgesamt bis zu 50 Tagessätzen
- oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können,

grundsätzlich außer Betracht bleiben.
Zur Bewertung einer Kumulierung von mehreren begangenen Straftaten wird auf die Anwendungshinweise des BMI verwiesen.
Außer Betracht bleiben auch Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten. Dazu gehören Erziehungsmaßregeln nach § 9 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Zuchtmittel nach § 13 JGG.

Diese Vorgabe ist auch für die Beurteilung eines möglichen Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 heranzuziehen. Die Anwendungshinweise des BMI führen aus, dass bei der vorzunehmenden Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse vorliegt, Straftaten unterhalb dieser Schwelle grundsätzlich unbeachtlich sind.
Unberührt hiervon und ergänzend zum Erfordernis des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ist bei Erfüllung eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 oder bei Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c zwingend zu versagen (§ 5 Absatz 4). Auf Ziffer 2.3 wird verwiesen.
Wird gegen die/den Antragstellende/Antragstellenden wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, gilt § 79 Absatz 2 AufenthG.

Getilgte Strafen stellen kein Ausweisungsinteresse mehr dar.

3.2. Vorwerfbare Handlungen der Ausländerin/des Ausländers zu Identität und Staatsangehörigkeit, § 104c Absatz 1 Satz 2; siehe auch Ziffer 1.8 der Anwendungshinweise des BMI
Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 Satz 1 soll versagt werden, wenn die Ausländerin/der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über ihre/seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat **und dadurch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung im Antragsverfahren ihre/seine Abschiebung verhindert.** Der Wortlaut der Norm und auch die Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen.

Eine Kausalität zwischen Täuschungshandlungen und einer nicht vollziehbaren Aufenthaltsbeendigung ist nur für den Zeitpunkt der Antragsentscheidung über § 104c relevant. Hierbei gilt der Maßstab des insoweit speziellen § 104c Absatz 1 Satz 2. Für eine Anwendung des § 25b Absatz 2 Nr. 1 bleibt zum Zeitpunkt des Übergangs in § 25b dann kein Raum mehr.

Das BMI hat mit den aktualisierten Anwendungshinweisen hervorgehoben, dass unrichtige Angaben von Minderjährigen diesen nur dann angerechnet werden können, wenn sie diese bei bewusster Bestätigung in Kenntnis der Unrichtigkeit als Volljährige wiederholen.

Im weiteren wird auch zur Bewertung von Transliterationen, der Frage der Zurechenbarkeit von Falschangaben Dritter, Täuschungshandlungen, der Kausalität und weiterer Aspekte auf die Anwendungshinweise des BMI verwiesen.

4. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige, §104c Absatz 2; siehe auch Ziffern 1.1, 1.9 der Anwendungshinweise des BMI
Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 2 auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraufenthaltszeit durch die/den Familienangehörigen am 31.10.2022 noch nicht erfüllt ist. Gleiches gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise minderjährig war.

Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist dabei unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz auszulegen.

Positiv formuliert müssen die potentiell Begünstigten somit folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Absatz 1 Satz 1 Nr. 1
- Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen wegen Straftaten, Absatz 1 Satz 1 Nr. 2
- keine vorwerfbaren Falschangaben und Täuschungen mit kausaler Abschiebungsverhinderung, Absatz 1 Satz 2.

Jedem Familienmitglied im Sinne des Absatzes 2 bleibt es unbenommen, die Voraussetzungen ggf. in eigener Person zu erfüllen und eigenständig einen Antrag auf Erteilung einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu stellen.

5. Verfahrensregelungen bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts:
a) elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)
b) Übergang in §§ 25a, 25b
c) Zweckwechselverbot
d) Fiktionswirkung, § 104c Absatz 3; Folgen der Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b;
siehe auch Ziffern 1.10, 2. und 4 der Anwendungshinweise des BMI

a) **elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)**
Zur Ausstellung des eAT wird im Grundsatz auf die Anwendungshinweise des BMI, Ziffern 1.10 und 1.13, verwiesen. Sofern der eAT -aufgrund des vorigen Ablaufs des zugehörigen Passdokuments- ausnahmsweise als Ausweisersatz ausgestellt wird, ist der Hinweis an den Titelinhaber, sich um eine Verlängerung bzw. Neuausstellung seines Passes nachdrücklich zu bemühen, aktenkundig und nach Möglichkeit in Gestalt einer schriftlichen, formlosen Erklärung aktenkundig zu dokumentieren. Diese schriftliche Dokumentation kann gerade im Hinblick auf den angestrebten Übergang in ein §§ 25, 25b und der grundsätzlichen Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung (insbes. § 5 Absatz 1 Nummer 4) und der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung sein.

Laut den Anwendungshinweisen des BMI sollten die ZBHen (in SH) den Begünstig-

ten ein „einfaches Behördenschreiben“ als Bescheinigung über die positive Antragsprüfung bis zur Aushändigung des eAT ausstellen, um die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrecht bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des eAT in die Lage zu versetzen, mit den Bemühungen zur Erlangung der in den Anschlusstiteln der §§ 25a, 25b bezeichneten Voraussetzungen zu beginnen und die Geltungsdauer des Titels bestmöglich zu nutzen (z.B. Ermöglichung des Besuches eines Integrationskurses, Ausübung einer Erwerbstätigkeit). In diesem Zusammenhang wird auf das beigefügte Muster des MSJFSIG (Anlage 3) hingewiesen.

Um eine möglichst hohe Fälschungssicherheit zu gewährleisten, sollte ein Bezug zum aktuellen, aufenthaltsrechtlichen Statusdokument (Aussetzung der Abschiebung (Duldung)) hergestellt und das Dokument gesiegelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem „einfachen Behördenschreiben“ nicht um eine „Bescheinigung auf Antrag“ handelt und daher auch keine Gebühren nach § 47 Absatz 1 Nummer 9 AufenthV zu erheben sind.

b) **Übergang in §§ 25a, 25b** (siehe auch Ziffer 2. der AWH des BMI)
§ 104c schafft eine 18-monatige Sonderregelung, ein “Chancenfenster“, innerhalb dessen die/der Begünstigte die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Bleiberechts nach den geänderten §§ 25a, 25b erfüllen können soll.

Die materiellen Voraussetzungen bleiben im Übrigen nahezu unverändert. Für Begünstigte nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht sind die in § 25a Absatz 5 und 6 bzw. § 25b Absatz 7 und 8 AufenthG festgelegten Sonderregelungen zur Identitätsklärung und zur Anrechnung von Vorduldungszeiten zu beachten.

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthG muss der Ausländer entweder seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern <u>oder</u> es muss bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass die Person ihren Lebensunterhalt im Laufe der Zeit selbst sichern wird.

Beim Übergang vom Chancen-Aufenthalt in den Folgetitel des § 25b AufenthG sollten bei einer Prognosebetrachtung zur zukünftigen Lebensunterhaltssicherung Aspekte einer langfristigen und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration -z.B. durch eine Teilnahme an berufsabschlussorientierten Maßnahmen- besonders gewichtet werden.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist nicht anders verlängerbar, als dass aus

dem Aufenthaltstitel nach § 104c ein Wechsel in das Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b erfolgt. Dieser Wechsel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch **vor** dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c erfolgen.

Hinsichtlich der Altersgrenze in § 25a AufenthG ist maßgeblich auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Das Erreichen der Altersgrenzen nach Antragstellung ist unbeachtlich.

Im Übrigen wird auf die Anwendungshinweise SH zu §§ 25a, b in der jeweils gültigen Fassung, die auch Regelungen zum Übergang aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in die Titel nach §§ 25a, b vorsehen, sowie auf die Anwendungshinweise des BMI in der geltenden Fassung (Ziffer 2.) verwiesen.

c) Zweckwechselverbot

Ziffer 1.10 der der Anwendungshinweise des BMI verweist auf § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG in der vor dem 27.02.2024 geltenden Fassung („Sofern der Asylantrag nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes…"). Nach § 104 Absatz 19 (Übergangsreglungen) findet § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG alte Fassung jedoch auf Personen, deren Asylantrag bis zum 27. Februar 2024 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, (weiterhin) Anwendung und ist daher bei Antragstellenden eines Chancen-Aufenthaltsrecht zu beachten.

Nach der in Ziffer 1.10 genannten Norm des § 30 Absatz 3 Nummer 2 AsylG in der vor dem 27.02.2024 geltenden Fassung war demnach ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert.

Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder des § 25b **und zugleich** die Voraussetzungen der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck erfüllt werden, kann für eine logische Sekunde der Aufenthaltstitel nach § 25a bzw. § 25b erteilt werden, um der Inhaberin oder dem Inhaber sodann den Aufenthaltstitel zu dem anderen Zweck (z.B. Familiennachzug oder Erwerbstätigkeit) zu erteilen; § 39 Satz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) findet dann Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel.

Aufgrund des Zweckwechselverbots des § 10 Absatz 3 Satz 1 und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.05.2020 - BVerwG 1 C

12.19.) gilt es jedoch zu beachten, dass in Fällen, in denen ein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder ein Asylantrag zurückgenommen wurde, der Zweckwechsel grundsätzlich nur möglich ist, sofern ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht (§ 10 Absatz 3 Satz 3). Der neue § 10 Absatz 3 Satz 4 schließt in teilweiser Abweichung von § 10 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 aus, einer Ausländerin/einem Ausländer, deren/dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise einen Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 zu erteilen (vgl. Ziff. 10.3.4 der aktualisierten Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz). Auf die Ausführungen des BMI unter Ziffer 1.10 wird verwiesen.

d) Fiktionswirkung, § 104c Absatz 3; Folgen der Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b

§ 104c Absatz 3 Satz 5 regelt, dass § 81 Absatz 4 keine Anwendung findet, sofern ein anderer Aufenthaltstitel als nach § 25a oder § 25b beantragt wird. Sofern Titelinhaber also einen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als den nach § 25a oder § 25b vor Ablauf der § 104c-Aufenthaltserlaubnis stellen, entfaltet der Antrag somit nicht die sonst vorgesehene Fiktionswirkung.

Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 2 tritt in diesen Fällen die vollziehbare Ausreisepflicht ein. Damit ist - wie auch im Falle einer Ablehnung eines Antrags zu § 104c - die Abschiebung gemäß § 59 Absatz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und dreißig Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Diese Androhung erfolgt gemäß § 77 Absatz 1 Nr. 3 schriftlich. Während der Frist für die freiwillige Ausreise erhalten Betroffene eine GÜB. Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, ist nach § 58 Absatz 1 Satz 1 die Ausländerin/der Ausländer abzuschieben.

Unten Umständen liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Duldung nach den §§ 60a bis 60d vor. Hierbei würde es sich dann um die Erteilung einer neuen Duldung handeln, die auf anderen Gründen beruhen kann als diejenige Duldung, die der/dem Betroffenen vor Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilt worden war.

6. Erwerbstätigkeit

Bestehende Beschäftigungsverbote werden mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 obsolet. Der/dem Inhaber/in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (d. h. selbständige Tätigkeit

und Beschäftigung) gem. § 4a Absatz 1 Satz 1 erlaubt.

7. **Familiennachzug**
   Aufgrund des § 29 Absatz 3 Satz 3 ist ein Familiennachzug zu Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechts ausgeschlossen.
   Mit Übergang der Ausländerin/des Ausländers aus dem § 104c in den § 25a oder § 25b ist ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen möglich (§ 29 Absatz 3 Satz 1).

8. **Leistungsrechtliche Folgen**
   Die Begünstigten einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c sind ab Erteilung des eAT im Folgemonat leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII).

9. **Wohnsitzbeschränkende Auflage;** siehe auch Ziffer 1.12 der Anwendungshinweise des BMI
   Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach § 12a Absatz 1. Nach § 12 Absatz 2 i.V.m. Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist.

10. **Spracherwerb;** siehe auch Ziffer 3. der Anwendungshinweise des BMI, sowie Ziffer II.6. der Anwendungshinweise SH zu § 25b
    Für Begünstigte nach §104c sind die Integrationskurse des Bundes nach § 44 Absatz 4 Satz 1 geöffnet. Hierzu berechtigen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Entsprechende Anträge zur Zulassung können bei den jeweiligen Regionalstellen des BAMF gestellt werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse stattfinden, ist zu finden unter: https://bamf-navi.bamf.de/de/.

    Sofern für Begünstigte nach § 104c auch § 44a Absatz 1 Nr. 2 oder 3 gilt, können die Jobcenter oder ZBHen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Die ZBHen und Jobcenter sollen bei Ausstellung einer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs an einen geeigneten Sprachkursträger vor Ort sowie bei Bedarf an relevante Beratungsstellen wie die Migrationsberatung verweisen.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b sind „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ genannt. Auf die Anwendungshinweise SH zu § 25b – Ziffer II.6 - vom 24.04.2023 wird verwiesen. Ein Integrationskurs ermöglicht das Erreichen des über A2 liegenden Niveaus B1 und ist daher für dieses Ziel nicht grundsätzlich Voraussetzung. Mit Perspektive auf den Arbeitsmarkt ist jedoch das Niveau B1 und somit der Besuch und erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses anzustreben, sodass perspektivisch auch ein Berufssprachkurs angesteuert werden kann.

Auf die in den Anwendungshinweisen des BMI unter Ziffer 3.1 enthaltenen Hinweise zur Abwägung der Aspekte Lebensunterhaltssicherung und Integrationskursteilnahme im Rahmen einer individuellen Integrationsstrategie der Jobcenter wird verwiesen. Gleiches gilt für die Möglichkeiten der Befreiung von der Kostenbeitragspflicht bei Teilnahme an einem Integrationskurs, siehe Anwendungshinweisen des BMI unter Ziffer 3.2.

11. Hinweispflichten der ZBH gem. § 104c Absatz 4; siehe auch Ziffern 0, 1.11., 3.3 der Anwendungshinweise des BMI

Die ZBH soll Antragstellende spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darauf hinweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen abhängen wird. Damit sollen Betroffene motiviert werden, die Chance, die durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c eingeräumt wird, auch zu nutzen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 25b oder, sofern wegen des Alters der Ausländerin/des Ausländers § 25a einschlägig sein kann, des § 25a zu erläutern. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an die Klärung der Identität nach § 25a Absatz 6 bzw. § 25b Absatz 8.

Außerdem soll die Ausländerin/der Ausländer auf die durch den Rechtskreiswechsel begründete Zuständigkeit der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger) und deren Förderinstrumente sowie das die Betreffenden bei Bedarf bei der Erfüllung der Voraussetzungen unterstützende Angebot an Migrationsberatung hingewiesen werden. Sowohl mit den Jobcentern (über die Prognosekriterien des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG, damit die Erfüllung der Voraussetzungen des § 25b AufenthG bestmöglich unterstützt werden kann) als auch mit den entsprechenden Migrationsberatungsstellen sollte eine enge Abstimmung erfolgen. Eine Übersicht über die Träger der Migrationsberatung im Kreis/in der kreisfreien Stadt kann von den jeweiligen Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Die Anforderungen an die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nach den §§ 25a und 25b sind den Antragstellenden ggf. schriftlich mitzuteilen und zu erläutern. Es wird dringend empfohlen, dies aktenkundig zu machen. Auf das Info-Merkblatt des BMI mit Übersetzungen (siehe Seite 1 und Anlage 4) wird verwiesen.

Auf die weiterführenden Beratungshinweise (Verweisberatung der ZBHen an die BA/JC, Jugendberufshilfe, weitere Anlaufstellen, sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote der Bundesregierung) unter Ziffer 3.3 der Anwendungshinweise des BMI wird verwiesen.

12. Statistik

Eine Evaluation des Chancen-Aufenthaltsrechtes nach Aufhebung der Norm am 30.12.2025 ist aktuell nicht vorgesehen. Da die Anwendung des § 104c bzw. die nachhaltige Wirksamkeit dieser einmaligen Stichtagsregelung engmaschig –auch aus dem politischen Raum- begleitet wird, bitte ich, den seit Anfang 2023 eingeführten Erhebungsbogen weiterhin quartalsweise nach Aufforderung auszufüllen und zu übersenden.

13. AZR Speichersachverhalte

Auf Ziffer 5. der Anwendungshinweise des BMI wird verwiesen.

II. Änderungen §§ 25a, 25b; siehe auch Ziffer 2. der Anwendungshinweise des BMI

Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sieht neben der Einführung des neuen Aufenthaltstitels nach § 104c vor, die bestehenden Bleiberechtsregelungen in §§ 25a, 25b so anzupassen, dass mehr Menschen davon profitieren können.

Infolge der Änderung in § 25a sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach drei statt bisher vier Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen. Bislang war die Antragstellung begrenzt auf den Kreis der unter 22-jährigen Ausländerinnen und Ausländer.

Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten sollen über die Änderung in § 25b gewürdigt werden, indem ihnen künftig nach sechs Jahren –oder schon nach vier Jahren bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern– ein Bleiberecht eröffnet wird. Die Voraufenthaltszeiten werden damit um jeweils zwei Jahre reduziert.

Die Anwendungshinweise des Ministeriums zu den §§ 25a, 25b sind in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu beachten. Die Anwendungshinweise zu den §§ 25a,b wurden zuletzt am 26.07.2023 und 24.04.2023 aktualisiert.

III. Außerkraft-Treten, Aufhebung vorheriger Regelungen

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird gemäß Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes mit Ablauf des 30.12.2025 außer Kraft treten und am 31.12.2025 durch eine Übergangsregelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht ersetzt werden.

§ 104c wird dann wie folgt ausgestaltet sein:

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 2022 gilt bis zum Ende ihrer Geltungsdauer als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom 31. Dezember 2022 kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b verlängert werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

Die Erlasse des Innenministeriums vom 24.01.2022 und 12.08.2022 (Az. IV206 - 292-5/2015-472/2022), die die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts betrafen, bleiben aufgehoben.
Die Anwendungshinweise des MSJFSIG in der Fassung vom 17.01.2023 werden durch diese Fassung der Anwendungshinweise ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Scharbach

Anlagen:

1. Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847

2. Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Aktualisierung aus April 2024)

3. Muster SH für ein „Einfaches Behördenschreiben" (siehe oben, Ziffer 5.a)

4. Merkblatt BMI (inkl. Übersetzungen) für neue Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts

5. Muster BMI (inkl. Übersetzungen) Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (FDGO) und Informationsblatt zur FDGO, (siehe oben, Ziffer 2.3)

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: